

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dractionsschrift: Tageblatt Riesa.

Formular Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Wroba.

Postgeschäftskontor: Dresden 1539

Große Straße Riesa Nr. 52.

Nr. 159.

Dienstag, 11. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Beigergabe. Einzelnummer 1,75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Gezeichneten an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 20 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 5.— Mark; gezeichnet und tabellarische Satz 50% Aufschlag. Nachzahlungs- und Vermittelungsgebühr 1,80 Mark. Beste Tarife. Bezeichneter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Schriftliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes Notationsbruch und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. O. G. Teichgräber, Riesa. Für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Uns fehlen dringlichst Pflegestellen für 4 Knaben: 1½ Jahr, 8 Monate und 1 Jahr alt und für 1 Mädchen: 1 Jahr alt. Wie hoffen, daß dieser erneute Hinweis an die Einwohner Riesas u. Umg. nun Erfolg hat. Es wird eine angemessene Entschädigung gesahlt. Der Rat der Stadt Riesa — Wohlfahrtsamt —, 11. 7. 22.

Die Mark-Katastrophe.

Der Dollar steigt und steigt. Noch ist es keine Woche her, da erschrockt man, als die Mark gleich einem Pennia alter Währung stand. Unter beständigen Schwankungen fällt sie weiter. Der Dollarstand bisher 500 ist die Regel, plötzlich fällt er 580, dann geht er wieder auf 517 zurück, das sind Kurse von einem Tage. Dabei folgen die ausländischen Börsen den deutschen Notierungen ängstigend. Der Fall der Mark geht also unbestreitbar derselben von Deutschland aus und die Kapitallosigkeit der Börse geht mit der innerpolitischen Verwirrung Hand in Hand: die Ungewissheit über die Masse geltend zu machen. Man hat kein Vertrauen auf Besserung durch Hinzunahme der USA, keine Hoffnung, daß eine Konolidierung unter Einbedingung der Deutschen Volkspartei möglich wäre, denn die Sozialdemokraten spielen demgegenüber immer nur Reichstagsauflösung und Neuwahlen aus. Wo soll bei dieser Lage ein Moment der Sicherheit gefunden werden, aus dem man Vertrauen schöpfen könnte? Es ist erklärlich, daß sich in solchen Zeiten die Börse um so leichter durch Gerüchte beeinflußt lädt und die geringe Abschwächung am Devisenmarkt ist auf die Pariser Moratoriumsverhandlungen und auf Nachrichten darüber zurückzuführen, daß die Auseinandersetzungen jetzt in irgendeiner Form wieder aufgenommen werden mühten. Über die Nachrichten sind in diesem Augenblick gerade so ungünstig, daß man für die nächste Zeit noch auf allerhand Überraschungen vorbereitet sein muß.

Versprechung mit Mitgliedern der Reparationskommission.

Wie Havas mitteilt, sollten die Staatssekretäre Schröder und Fischer gestern nachmittag in Paris eine private Unterscheidung mit einigen Mitgliedern der Reparationskommission, darunter Dubois, haben. Nach Havas sind bestimmte Schlussfolgerungen erst in einigen Tagen zu erwarten. Erst gegen Mitte der Woche werde die Reparationskommission wahrscheinlich ein offizielles deutliches Urteil erhalten. Die alliierten Regierungen könnten sich gegebenenfalls erst nach Eingang des Urteils der Reparationskommission mit der Frage beschäftigen. Auf alle Fälle dürfte dies erst nach Kenntnisnahme des Urteils des Garantikomitees geschehen, der Ende der Woche sofort bei der Rückkehr des Komitees nach Paris übergeben werden soll.

Der Einluß des Marksturzes auf die fremden Valuten.

Der "Corriere della Sera" beschäftigt sich ernst mit dem Sturz der Mark und sagt, daß die Markkatastrophe auch auf die anderen Valuten einen starken Einfluß ausübe. Der deutsche Pessimismus habe sich auf den ganzen Kontinent übertragen. Um Deutschland zu retten, sei es notwendig, daß die deutsche Demokratie sich bei dieser Krise als die einzige mögliche Regierungsform für Deutschland beweisen könne. Diese zu unterstützen, sei die erste Pflicht Italiens.

Englands Bemühungen um die Lösung der deutschen Finanzkrise.

Die englische Regierung entsetzt eine bemerkenswerte Tätigkeit in der Frage der deutschen Finanzkrise. Lord George konferierte mit dem erkrankten Chamberlain, mit dem amerikanischen Botschafter, sowie mit dem italienischen Außenminister Schanzer vor seiner Abreise nach Paris. Das englische Kabinett legt ein Komitee ein, das wahrscheinlich schon am Dienstag dem Kabinett Berlin erstehen wird. Man nimmt an, daß die für Ende dieses Monats vorgesehene neue Zusammenkunft der alliierten Minister erheblich früher stattfinden wird. Der amerikanische Botschafter Harvey schreibt der amerikanischen Regierung die Teilnahme an den Beratungen empfohlen zu haben, doch verdient die Ansicht des "Daily Express" Beachtung, daß von Amerika ein aktives Eingreifen erst nach den Novemberwahlen zu erwarten sei. Immerhin könnte die ebenfalls erst für den Herbst vorgesehene neue Zusammenkunft des Morgansomitees, wie der "Daily Telegraph" meldet, es als möglich erscheinen lassen, daß Frankreich nunmehr einwilligt, daß die Bankiers die geläufigen Fragen prüfen und Vorschläge machen. Jedenfalls deuten alle Anzeichen darauf hin, daß in London wiederum an einer sehr umfassenden Lösung gearbeitet wird.

Unterredung zwischen Schanzer und Poinecaré.

Paul "Petit Parisien" sind bei der Unterredung zwischen Schanzer und Poinecaré außer verschiedenen Fragen, die, wie die wirtschaftliche Wiederaufteilung Österreichs und die Konferenz im Saar nur gestreift wurden, vor allem über große Probleme behandelt wurden, die Frage von Tangier, das Status von Palästina, insbesondere das für die heiligen Stätten, das Problem des nahen Ostens und die Reparationsfrage. Historisch der Frage von Tangier erklärte Poinecaré dem italienischen Minister, daß Frankreich die italienische Regierung an den ausdrücklich eingesetzten Verhandlungen nicht zulassen könne, da Italien in dem 1903 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Vertrage daraus verzögert habe, in Marocco zu intervenieren gegen die ihm angesicherte Aktionsfreiheit in der Tyrrhenik und in Libyen. Poinecaré gab jedoch die Versicherung, daß ein etwa getroffenes internationales Abkommen sofort den Statuten der Akte von Algeciras mitgeteilt werden würde, um diesen zu gestalten, die ihnen notwendig erscheinenden Bemerkungen zu machen. In der Frage von Palästina teilte Schanzer Poinecaré den Inhalt der von ihm in London angefangenen Verhandlungen mit. Es scheint, daß die Consuls von jedem der interessierten Staaten das Recht verlangen, alternativ den Vorstoss in der gemischten Kommission überzutragen zu können, die durch den Volksbund auf Grund

des Status für Palästina eingesetzt worden sei. Das Projekt des nahen Ostens wurde nicht vollkommen erschöpft. Was die Reparationsfrage anbelangt, so bemerkte Schanzer, daß noch seiner Ansicht eine baldige allgemeine Auswahlwünschenswert erscheine. Poinecaré sprach jedoch seine Ansicht dahin aus, daß diese Verhandlungen auf keinen Fall beginnen könnten, bevor der augenblicklich in Berlin zwangsweise Organisation der Kontrolle der deutschen Finanzen weisende Garantieausschuss seinen Bericht den Regierungsräten übermittelt habe. Es scheint, daß man von allen Seiten dahin übergekommen ist, daß die Frage der interalliierten Schulden in dem Maße, in dem sie mit dem allgemeinen Reparationsproblem verbunden seien, nicht mit Aussicht auf Erfolg berührt werden könne, wenn Amerika seinen augenblicklichen Standpunkt nicht aufgibt.

Eine Autorität im Wirtschafts- und Finanzleben Frankreichs.

erklärte einem Vertreter des "Excelsior", es sei eine merkwürdige Selbstverständlichkeit, wenn man sich vorstelle, daß die Deutschen Frankreich in ihr bezahlen könnten. Auch die Franzosen hätten nach 1871, in einer Zeit, in der sie allein vom Kriege in Mitteleuropa gezwungen waren, und die anderen Nationen nicht wie heute mit zahllosen Schmerzlasten zu kämpfen gehabt hätten, und wo insgesamt Frankreich an ihren Kredit appellieren könnten, von der Gesamtkreditschuldung von fünf Milliarden nur 650 Millionen in bar bezahlt, und zwar: 273 Millionen in Gold, 239 Millionen und 188 Millionen in französischen Banknoten bzw. Wertpapieren. Frankreich habe den Rest, d. h. 4 248 000 000 in Wechseln bezahlt. Man müsse also sich und das Publikum an den Gedanken gewöhnen, daß man aus der Tasche, in der man steht, nur durch die Sachlieferungen herauskommen werde. Mittelst des Westbadener Abkommen habe Frankreich auf diesem Wege den ersten Schritt getan. Es sei zu wünschen, daß das Abkommen so bald wie möglich durchgeführt werde. Hierzu hänge das beiderseitige Heil Frankreichs und Deutschlands ab.

Amerikas erste Pflicht.

"Westminster Gazette" meldet aus New York, die amerikanische Regierung beobachte die Entwicklung in Deutschland mit unverkennbarem Interesse. Es könne auf Grund zuverlässiger Informationen festgestellt werden, daß, wenn die Haltung der französischen Regierung in der Frage der Reparationsabschlüsse nicht in der Weise geändert würde, daß Deutschland Sicherheiten für eine ausländische Anleihe bieten könne, die Vereinigten Staaten kein Geld mehr geben würden.

Nach einer Meldung der "Chicago Tribune" aus New Concord in Ohio hat Präsident Harding in einer Adress an die Studenten eines Colleges erklärt, angesichts der bestehenden Krise in Deutschland ist es die erste Pflicht Amerikas, für seine eigene Sicherheit Sorge zu tragen, damit es besser in der Lage ist, anderen zu helfen. Nachdem wir aus dem Kriege mächtiger hervorgegangen sind, als wir es früher waren, ist es unsere Pflicht, der Welt bei ihrem Wiederaufbau zu Hilfe zu kommen. Aber das können wir nur, wenn wir uns in erster Linie bemühen, unser eigenes Haus in Ordnung zu bringen.

Die Herausbildung der deutschen Kohlenlieferungen beantwortet.

Neben den Inhalten des Moratoriumsgeschäfts, daß die Reichsregierung in der Kohlenfrage an die Reparationskommission gerichtet hat, meldet der "Matin", daß Deutschland eine Herausbildung der Kohlenquantitäten von 80 Prozent verlangt habe mit der Begründung, daß das Reich zu dieser Reduktion gewungen werde, einmal durch den Verlust der oberösterreichischen Kohlengänge, dem 20 Prozent dieser Verminderung zuzuschreiben sind, zum anderen infolge der Verminderung der eigenen Kohlenförderung, die die übrigen 10 Prozent ausmachen.

Deutscher Reichstag.

wth. Berlin, 10. Juli.

Die Interpellationen der Deutschnationalen über Aufzüge in Thüringen und der Deutschen Volkspartei über die Borkommission in Darmstadt werden innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet werden.

Erste Beratung des Initiativgesetzes der Sozialdemokraten, des Zentrums und der Freien über Bezüge von Sozialrentnern.

Abg. Koch (Soz.) begründet den Entwurf, der die Reichsversicherung dahin abändert, daß neue Lohnklassen gebildet werden und die Leistungen bei den Invaliden-, Alters- und Witwenrenten um jährlich 3000 Mark erhöht werden.

Abg. Markstein (Inab.) bemängelt, daß die im Entwurf geforderten Rentensätze immer noch zu niedrig sind. Auch spreche das Gesetz viel zu lange Bindungen aus. Unter keinen Umständen dürfen die Einnahmen der Landesversicherungsanstalten zur Beschränkung verwandt werden.

Ein Vertreter der Regierung erklärte das allgemeine Einvernehmen der Regierung mit dem Entwurf. Nach weiteren Ausführungen des Abg. Malhaben (Komm.) und Meier-Swickau (Soz.) wird der Gesetzentwurf in zweiter Lesung angenommen mit einer Abänderung, welche die Unterfüllung von Rentenempfängern durch Notstandsmaßnahmen erleichtert, ebenso auch in dritter Lesung.

Ein Gesetzentwurf über die Erweiterung zu Zoll erhöhungen wird dem volkswirtschaftlichen Ausschuß überwiesen.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Republik.

Berichterstatuer Dr. Bell (B.) erstattete den Bericht des Rechtsausschusses. § 1 ist das Kernstück der Vorlage; er richtet sich mit den schärfsten Bestimmungen gegen die Geheimorganisationen, die als Mörderzentrale charakterisiert werden. Es ist aber lediglich von den Bestrebungen der Vereinigungen die Rede, damit die tatsächlich verfolgten Bestrebungen entschuldigend sind, nicht schamlosen Ziele. Der Ausschuss hat aber die früheren Mitglieder einer republikanischen Regierung außerhalb dieses besondern Schutzes gestellt. Ein Tode einer begangenen oder verüchten Tötung wird jeder, der zur Zeit der Tat an der Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Justizbeamten bestraft. Im Paragraphen über die Begünstigung des Täters ist bestimmt, daß die allernächsten Angehörigen zur Gründung der Straflosigkeit bemüht neuweilen sein müssen, den Täter zum Austritt aus der Vereinigung zu veranlassen. Es genügt nicht, wenn sie sich darauf beschönigt haben, ihn lediglich von der Teilnahme an der geplanten Tötung abszubringen. Es wird nicht jede Bestimpfung oder Verleumdung eines Regierungsmitgliedes, model die früheren Mitglieder überhaupt ausgeschaltet sind, unter Strafe gestellt, sondern es muß auch das Tatbestandsmerkmal hinzugetreten, daß durch diese Bestimpfung oder Verleumdung die Republik verhängt wird. Ferner hat der Ausschuss die Absehung geschlossen, daß dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Teilen oder an bestimmten Orten des Reiches auf die Dauer bis zu fünf Jahren angewiesen werden kann. Bei Ausländern ist dagegen auf Ausweisung aus dem Reichsgebiet zu erkennen. Der Staatsgerichtshof stellt sich nicht als ein nach der Reichsverfassung unzulässiges Ausnahmegericht dar. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Laienrichter nur zwei Juristen gegenüberstehen. In Abetracht des besonders schwierigen eigenartigen Verhältnisses in Bayern, erkennt es als eine Staatsnotwendigkeit, tunlich den bestreiteten Wünschen der bayerischen Regierung zu entsprechen, soweit dies mit Zielen und Zwecken des Gesetzes abweichen darf. Es ist lediglich ein Sondergericht, wie die Gewerbe-, Kaufmanns- und Bürgergerichte. Somit liegt in den Bestimmungen des Staatsgerichtshofes keine Verfassungsänderung. Eine besondere Verlängigung des Laienelements ist dadurch erreicht worden, daß fünf Lai